



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Katja Kipping  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660  
FAX +49 30 18 527-2664  
E-MAIL buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, *16.* Juli 2019

**Schriftliche Frage im Juli 2019**  
**Arbeitsnummer 122**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im Juli 2019**

**Arbeitsnummer 122**

Frage Nr. 122:

Können alle Kundinnen und Kunden der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Arbeitsämter und der Jobcenter als gemeinsame Einrichtung der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit das zentrale Postfach der Bundesagentur für Arbeit mit DE-Mailsystem Zentrale.DE-Mail-Kundenservice@arbeitsagentur.de-mail.de zur rechtssicheren Übermittlung von E-Mails inklusive Unterlagen an die Bundesagentur und die genannten Jobcenter nutzen, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Rahmen des Modernisierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“ der Bundesregierung wurde das Vorhaben De-Mail gestartet. Grundlage der Initiative ist das im Jahr 2011 verabschiedete De-Mail-Gesetz und das im Jahr 2013 verabschiedete Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG). Resultierend daraus hat sich die Bundesagentur für Arbeit zum Ziel gesetzt, frühzeitig im Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) die De-Mail als Schriftformäquivalent einzuführen. Das EGovG gilt hingegen nicht für die Verwaltungstätigkeit nach dem SGB II, § 1 Absatz 5 Nummer 3 EGovG. Damit wird sichergestellt, dass der besonderen Form der Mischverwaltung nach Artikel 91e Absatz 1 Grundgesetz Rechnung getragen wird (BT-Drs. 17/11473, Seite 33). Zugleich wird durch die einheitliche Regelung für das gesamte SGB II der gebotene Gleichklang zwischen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern gewährleistet (BT-Drs. 17/11473, Seite 33).

Mit dem De-Mail-Postfach unter der Adresse Zentrale.De-Mail-Kundenservice@arbeitsagentur.de-mail.de hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2015 gemäß § 2 Absatz 2 EGovG für den Rechtskreis des SGB III den elektronischen Zugang durch eine De-Mail-Adresse frühzeitig im Sinne des De-Mail-Gesetzes eröffnet. Ob ein Jobcenter eine De-Mail-Adresse anbietet, liegt in der Verantwortung des örtlichen Jobcenters als gemeinsame Einrichtung.

Die unter der oben beschriebenen Adresse eingehenden De-Mails für den Rechtskreis SGB III werden bearbeitet. Eingehende Anträge für den Rechtskreis SGB II werden nach der gesetzlichen Vorgabe des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an den zuständigen Leistungsträger weitergeleitet. Kundinnen und Kunden mit anderen Anliegen im Bereich der Jobcenter werden gebeten, die mit dem Jobcenter vereinbarten Kommunikationswege zu nutzen.